

prononciert nach vorn, also im Sinne der Richtigkeit ihrer früheren Entscheidung interpretieren.

Auf der Basis dieser schlichten bornierten Bewertung gesellschaftlicher Vorgänge der Klassenaueinanderersetzung begingen zwei Drittel der untersuchten Personen feindlich-negative Handlungen strafrechtlicher Relevanz. Dabei muß berücksichtigt werden, daß nach der Entscheidung zur Lösung vom Sozialismus eine zweckgebundene Aktivierung politisch-ideologischer Einstellungsgefüge erfolgte, indem hartnäckig an geäußerten Einstellungssystemen festgehalten wurde. Psychologisch liegt dem zugrunde, daß man mit zwiespältigen Einstellungen das vorschwebende Ziel nicht erreichen kann, feindlich-negative Äußerungen die Erfolgchancen erhöhen und die Entscheidung zur feindlich-negativen Handlung den Abbruch des sozialen Hinterlandes bedingt, d. h. eine erfolgreiche soziale Entwicklung innerhalb der sozialistischen Gesellschaft erscheint dadurch nicht mehr möglich, da man ein politischer Unsicherheitsfaktor geworden ist.¹ Meist wird schon längere Zeit vorher der Kontaktkreis auf Gleichgesinnte reduziert, evtl. vorhandene Besitztümer vergeudet, versteckt oder außerhalb der DDR gebracht.

Reduziert man diese Entwicklungsprozesse auf ihre psychologischen Wurzeln, dann reduzieren sich letztlich wesentliche Ursachen und Bedingungen des späteren feindlich-negativen Handelns darin, daß es nicht gelang, die destruktiven Außenwirkungen zu neutralisieren und die eigene sozialistische Entwicklung zum bestimmenden Faktor zu machen. Entgegen Erwartungen und Notwendigkeiten bestand keine aus dem bewußten Selbstverständnis sowie kollektiver, gewohnheitsmäßiger Standpunktbildung resultierende Zugehörigkeit zum sozialistischen Staat (Nationalbewußtsein). Die innere Standpunkt-

¹ Die tatsächliche Relevanz dieser Auffassung läßt sich an teilweise erheblichen Widerständen der Gesellschaft bei Versuchen mit Wiedereingliederungswilligen belegen. So scheiterte z. B. die Wiedereingliederung eines Arztes daran, daß dem an der Straftat beteiligten Sohn schriftlich zugestellt wurde, daß er niemals eine Universität besuchen dürfe. Den Schülern seiner ehemaligen Abiturklasse wurde der Umgang mit dem "Staatsfeind" verboten. Dabei war der Jugendliche bereit, nach seiner wegen Geringfügigkeit der Beteiligung an der Straftat erfolgten Entlassung aus der Untersuchungshaft auch seine Reintegration aus der EOS anzuerkennen und sich längere Zeit im Arbeitsprozeß zu bewähren.